

HERAUSFORDERUNGEN IN DER PROAKTIVEN VERHINDERUNG HAFTUNGSRECHTLICHER SITUATIONEN

3. IHRUS-Tagung vom 14.11.2013
Verkehrshaus Luzern

Bruno Schoch

lic. iur., Rechtsanwalt

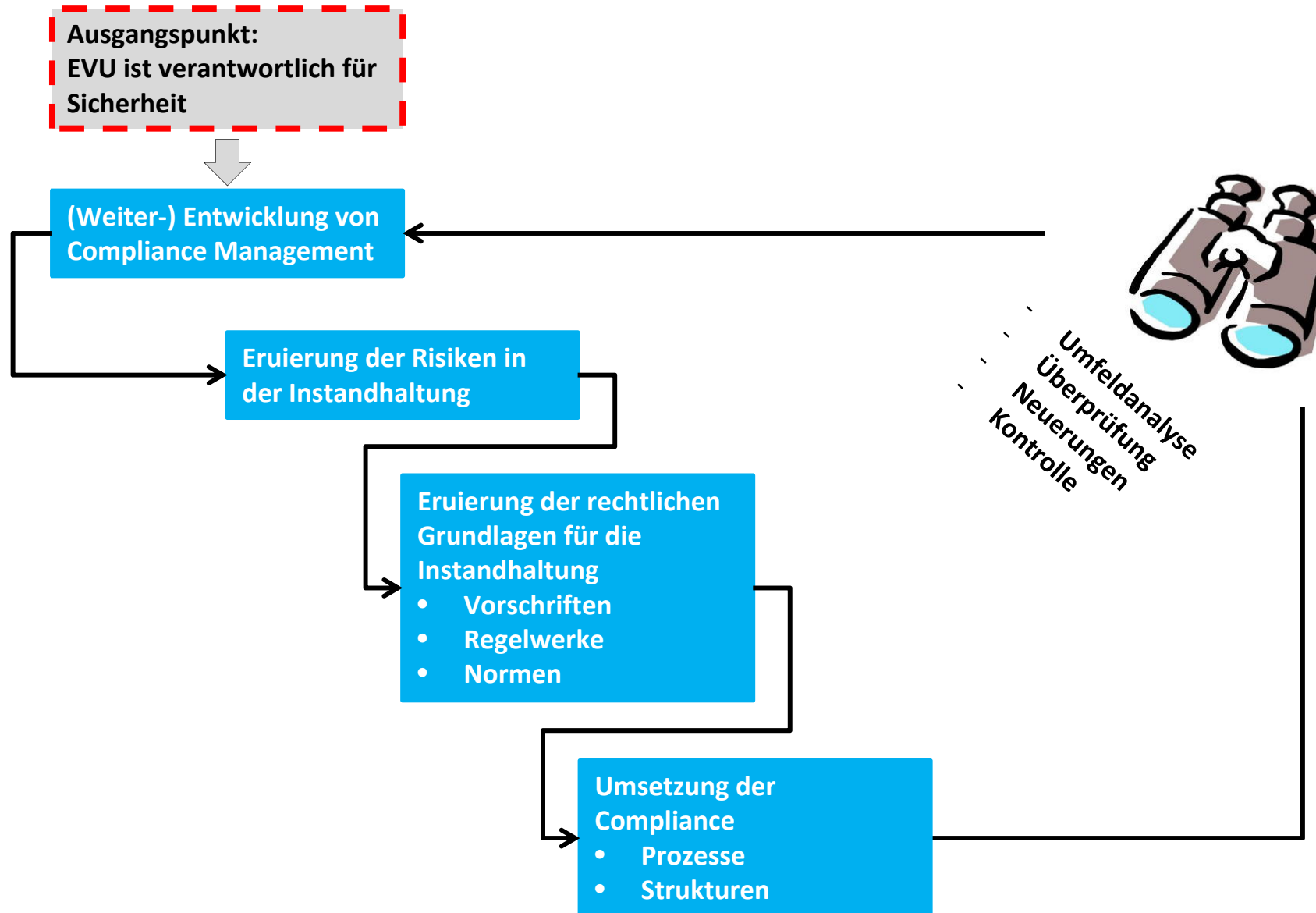
Eversheds AG | Bern – Genf – Zürich

Tel: +41 31 328 75 90

bruno.schoch@eversheds.ch

www.eversheds.ch

THEMENÜBERSICHT



BEGRIFF COMPLIANCE

Compliance bedeutet im betriebswirtschaftlichen Verständnis die Einhaltung von Gesetzen, Standards und internen Vorschriften.

Compliance beinhaltet das Verständnis, dass...

- nicht einzig eine nachträgliche fallweise Betrachtung und Entscheidung erfolgt, sondern eine proaktive, grundsätzliche und ganzheitliche Auseinandersetzung mit dem Thema Legitimität stattfindet.
- private und Behörden erwarten, dass die Unternehmung bei seiner Geschäftstätigkeit die anwendbaren Normen einhält.
- ein jedes Unternehmen seine strategischen und rechtlichen Risiken kennt und Massnahmen zu deren Vermeidung ergreift.

KERNRISIKEN IN DER INSTANDHALTUNG

- Arbeitsunfall durch diejenigen, die Instandhaltungsarbeiten ausführen
⇒ **Arbeitssicherheit**
- fehlerhafte Instandhaltungsleistungen bei Planung, Ausführung und Kontrolle)
⇒ **Grossereignis**
- keine Instandhaltungsarbeiten durchgeführt
⇒ **Grossereignis**

Welches sind die Kernprozesse?

- Wartung
- Inspektion
- Instandsetzung
- Verbesserung

Welches sind die sicherheitsrelevanten Bauteile?

- Radsätze
- Drehgestelle
- Kastenstruktur
- etc.

FUNKTION DES COMPLIANCE-MANAGEMENTS

- Compliance-Management dient als Präventionsmassnahme insoweit, als Risiken eruiert und erkannt werden und deren Verwirklichung verhindert werden soll.
- Eine nachweisbare und funktionierende Compliance zeigt das Mass der Sorgfalt, mit der eine Unternehmung agiert und liefert im Falle einer haftungs- und/oder strafrechtlichen Auseinandersetzung – wie bei einem Unfall – die Grundlage für den Entlastungsbeweis und hat damit auf das Strafmass, bzw. auf die Schadensbemessung einen erheblichen Einfluss.
- Massnahme zum Schutz der Reputation des Unternehmens
- Effizienz- und Effektivitätssteigerung durch Complianceprozesse

COMPLIANCE-VERANTWORTUNG

Die oberste Verantwortung für Compliance liegt beim Verwaltungsrat (Art. 716a OR). Diese Verantwortung ist nicht delegierbar. Der Verwaltungsrat kann jedoch Compliance-Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren, die wiederum die Unterstützung und Überwachung der Mitarbeitenden an Rechts- oder Complianceverantwortliche weiterdelegieren kann. Trotz dieser Kaskade der Verantwortung ist jedes Mitglied eines Organs und jeder Kadermitarbeiter verantwortlich für die Compliance in seinem Einflussbereich.

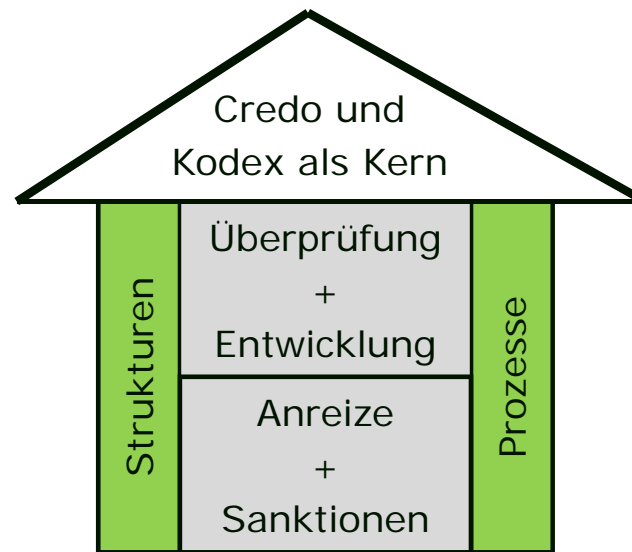
Schlüsselfrage:

Wie kann eine Verbindungslinie zwischen der strategischen und der operativen Ebene geschaffen werden?

WELCHES COMPLIANCE-MANAGEMENT?

Es gibt kein einheitlich verbindliches Konzept für ein effektives Compliance-Management. Das Compliance-Management hat sich vielmehr auf das unternehmensbezogene strategische Risikoprofil («Risk map») auszurichten.

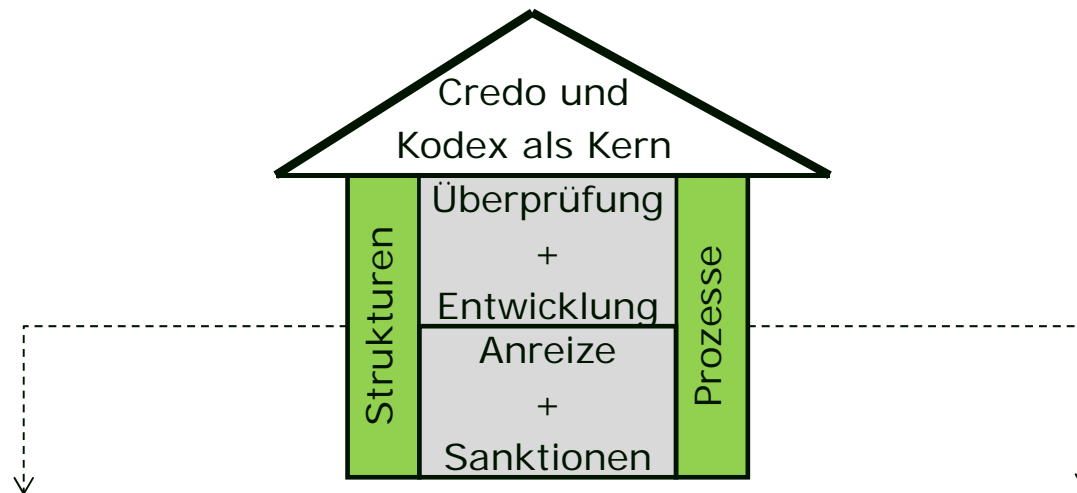
Compliance-Haus* bildet Grundbausteine eines effizienten und adäquaten Compliance-Managements:



* Compliance-Haus, entwickelt durch Economie Suisse in Zusammenarbeit mit Expertenausschuss der Fachgruppe «Compliance» von SwissHoldings

COMPLIANCE HAUS: STRUKTUREN UND PROZESSE

«Strukturen» und «Prozesse» der Compliance bilden die tragenden Pfeiler des Compliance-Hauses.



Ein wirksames Compliance-Management erfordert eine angemessene Organisation, eingebettet in die jeweilige Unternehmensstruktur und in das betreffende Umfeld.

- Klärung von Verantwortlichkeiten
- Erkennen und Schliessen von Schnittstellen zwischen den Organisationseinheiten
- Kommunikationsfluss und -kultur

Die Compliance Prozesse bilden den operativen Teil eines wirksamen Compliance-Managements:

- Definition von systematischen Abläufen zur Erhebung, Beurteilung und Kontrolle
- interne Regeln und Weisungen
- konkrete Massnahmen zur Risikominimierung
- Schulungsmassnahmen

COMPLIANCE PROZESSE

Prozesse können als Verbindungslinie zwischen der strategischen und operativen Ebene verstanden werden.

- Prozesse der Risikoanalyse und Organisation:
 - Screening der Unternehmensdienstleistungen und Bewertung deren Risiken
 - Bewertung und Optimierung des vorhandenen Instandhaltungsprogramms
 - Definition von systematischen Abläufen zur Erhebung, Beurteilung und Kontrolle
- Prozesse der Arbeitserbringung:
 - Arbeitsabläufe ausgerichtet auf Erreichung Soll-Zustand
 - unternehmensinterne Regeln und Weisungen
 - Reporting von Ausgangslage, durchgeführten Arbeiten und Schlusskontrolle
- Prozesse der Abweichungsanalyse:
 - Prozesse zur Erkennung von Abweichungen zu Soll-Zustand

Die Compliance Prozesse haben sich an der rechtliche definierten Zielgrösse zu orientieren.

COMPLIANCE IN DER INSTANDHALTUNG

Art. 13 der Eisenbahnverordnung; Instandhaltungsgrundsätze

- ¹ Instandhaltung und Erneuerung müssen den für die Betriebssicherheit erforderlichen Zustand der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge gewährleisten.
- ² **Die Instandhaltung ist so zu organisieren, dass**
 - a. die gesetzlichen und die betriebsinternen Vorschriften eingehalten werden;**
 - b. die Verantwortlichen jederzeit den Zustand der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge überblicken.**
- ³ Die Instandhaltung ist zu planen und durch Arbeitsabläufe und -anweisungen zu regeln.

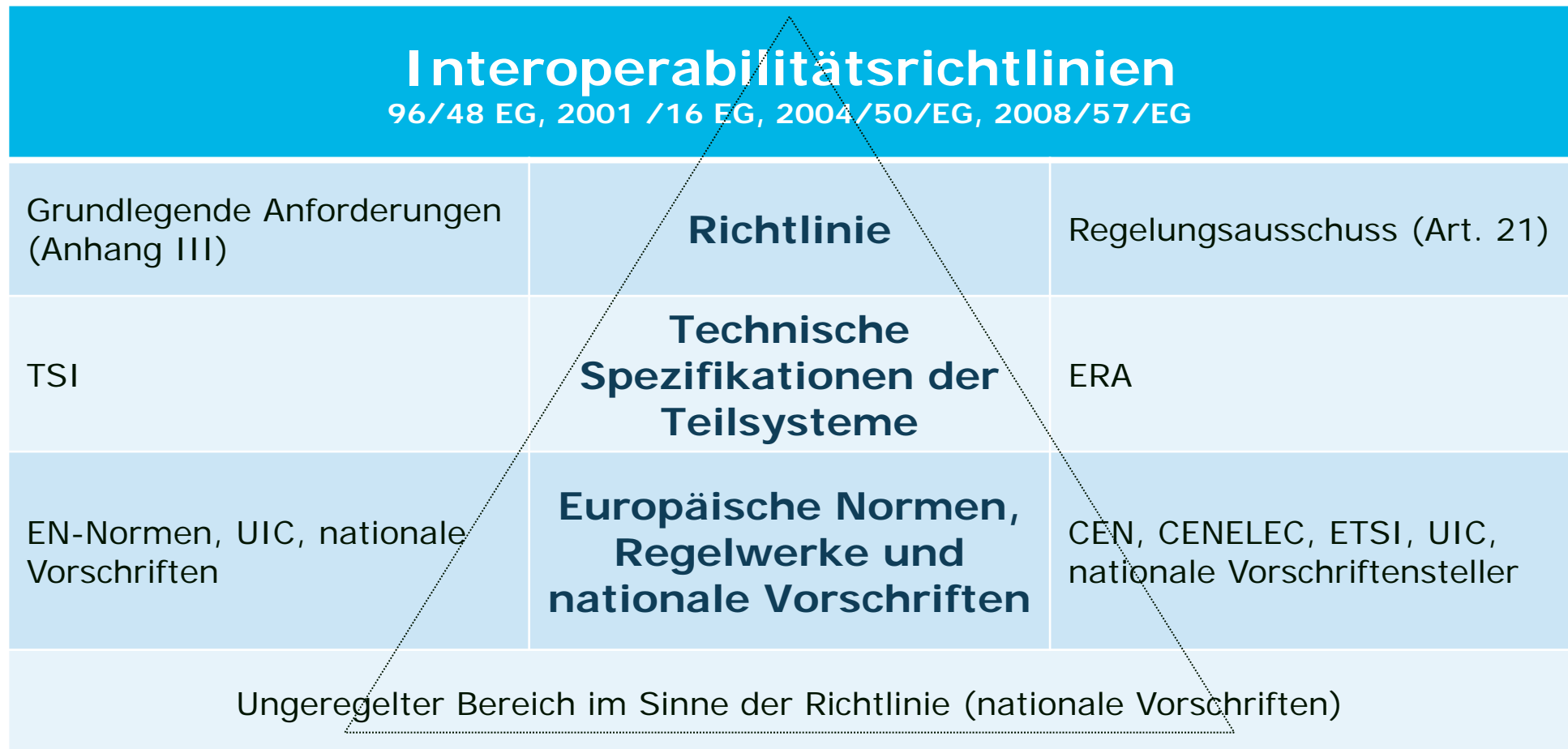
RECHTSGRUNDLAGEN DER INSTANDHALTUNG

- **internationales Recht / Staatsverträge**
 - bilaterales Landesverkehrsabkommen Schweiz – EU
 - Interoperabilitätsrichtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG
- **Bundesverfassung**
 - Art. 87 BV
- **Bundesgesetze**
 - Eisenbahngesetz
 - Behindertengleichstellungsgesetz
 - Elektrizitätsgesetz
 - Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen
- **Verordnungen**
 - Verordnung betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen
 - Netzzugangsverordnung
 - Eisenbahnverordnung
 - Ausführungsverordnung zur EBV
 - Fahrdienst- und Betriebsvorschriften
 - Verordnung über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öV

...und weitere!

INTEROPERABILITÄT

Die Errichtung eines grenzüberschreitenden Bahnverkehrs erfordert rechtliche und technische Rahmenbedingungen auf EU-Ebene für die Interoperabilität des Eisenbahnsystems.



TECHNISCHE NORMEN

- **Zweck**

Normen dienen dem Zweck der Homogenisierung von Gütern und Leistungen, der Rationalisierung sowie Vereinheitlichung und damit der Austauschbarkeit, Sicherheit sowie erleichterter Überprüfbarkeit.

- **Arten**

Grundnorm – Fachnorm – Fachgrundnorm

- **Normenorganisationen mit Einfluss auf Eisenbahnwesen**

- UIC
- OTIF/COTIF (CIM, CIV, APTU, ATMF)
- EU: CEN/CENELEC/ETSI
- DIN, ISO, SN, SIA

- **Erlass und Geltung**

Normen werden von privaten Normenorganisationen ausserhalb des demokratischen Prozesses erlassen. Sie sind damit keine staatlichen Rechtsakte. Durch Verweise in Rechtsnormen können sie in staatliches Recht überführt werden.

GRUNDSÄTZE, ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK, STAND DER TECHNIK (I)

Art. 2 EBV

¹ Die Bauten, Anlagen, Fahrzeuge und ihre Teile müssen so geplant und gebaut werden, dass sie sicher betrieben und sachgerecht instand gehalten werden können.

² Die Ausführungsbestimmungen bezeichnen die technischen Normen, die geeignet sind, Vorschriften der Eisenbahngesetzgebung zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnen sie europäisch harmonisierte Normen.

³ Sind keine technischen Normen bezeichnet worden oder fehlen sie, so sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

⁴ Darüber hinaus ist der Stand der Technik zu berücksichtigen, wenn dadurch ein Risiko mit verhältnismässigem Aufwand weiter reduziert werden kann.

⁵ Sind Teile oder Werkstoffe für die Sicherheit wesentlich, so muss nachgewiesen werden können, dass ihre Eigenschaften und ihr Zustand den Anforderungen nach diesem Artikel entsprechen.

GRUNDSÄTZE, ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK, STAND DER TECHNIK (II)

AB-EBV 2.3

Bei der Ermittlung der anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere die nachstehend aufgeführten Regelungen zu konsultieren:

- a. Europäische technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) gemäss der EU-Richtlinie 2008/57/EG2;
- b. Normen bezüglich Eisenbahnanwendungen des CEN;
- c. Normen bezüglich Eisenbahnanwendungen des CENELEC;
- d. Normen des ETSI (European Telecommunications Standards Institute);
- e. Regelwerk Technik Eisenbahn (RTE);
- f. Richtlinien der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS);
- g. UIC-Merkblätter;
- h. Übereinkommen für die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im internationalen Verkehr (RIC);
- i. Übereinkommen für die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr (RIV);
- j. Empfehlungen der ITU (International Telecommunication Union) für die Übertragungstechnik (ITU-T, analog und digital);
- k. SN 521 500 / SIA 500 'Hindernisfreie Bauten'3.

GRUNDSÄTZE, ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK, STAND DER TECHNIK (III)

AB-EBV 2.4

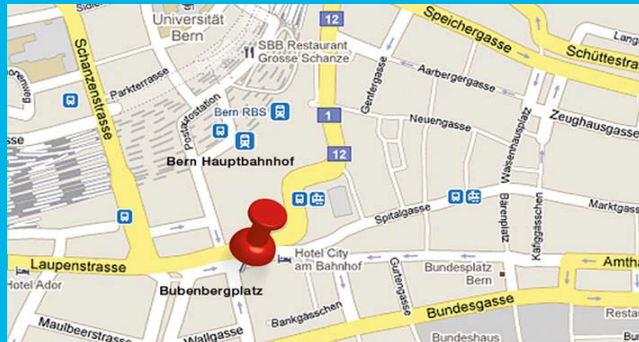
Wo im konkreten Anwendungsfall, insbesondere bei Neuentwicklungen, Vorschriften oder Normen fehlen oder bestehende Normen oder andere Regelungen zu unbefriedigenden Ergebnissen bezüglich der Sicherheit der Eisenbahn führen oder führen könnten, ist auf jenes Wissen abzustellen, das die physikalischen Gesetze und die Resultate von Versuchen bzw. Messungen sowie die praktischen Betriebs- bzw. Einsatzerfahrungen vereint.

Die Konsequenzen der Anwendung dieses Wissens müssen dabei mit einer dem Fachbereich entsprechenden Zuverlässigkeit prognostizierbar sein.

ZUSAMMENFASSUNG

- Eisenbahn ist ein technisch-hochkomplexes Zusammenspiel zwischen Schiene und Rad. Dazu braucht es bahntechnische Vorschriften.
 - Die Rechts- und Normendichte ist enorm. Die Regulationsdichte und die damit einhergehenden Anforderungen und Verantwortungen nehmen stetig zu.
 - Die Identifizierung der relevanten Normenwerke auf die spezifische Sicherheitskomponenten und/oder Baugruppe ist äusserst komplex und herausfordernd.
 - Die Begriffe "anerkannte Regeln der Technik, Stand der Technik" sind nicht abschliessend definiert. Die Compliance Prozesse setzen eine rechtliche definierten Zielgrösse voraus.
- ⇒ **Enorme Herausforderung der Eisenbahnunternehmen im allgemeinen Spannungsfeld der Effizienz (Kosten, Ressourcen) die relevanten Regelungen zu eruieren und prozessgesteuert umzusetzen.**
- ⇒ **Die EVU stehen in der Verantwortung zur Einhaltung und Gewährleistung der Sicherheit. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar.**

Eversheds Offices in Switzerland



Eversheds AG

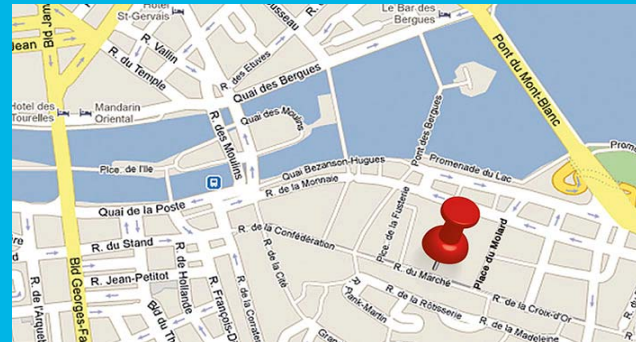
Schwanengasse 1

3011 **Bern**

Tel. +41 (0)31 328 75 75

Fax +41 (0)31 328 75 76

bern@eversheds.ch



Eversheds SA

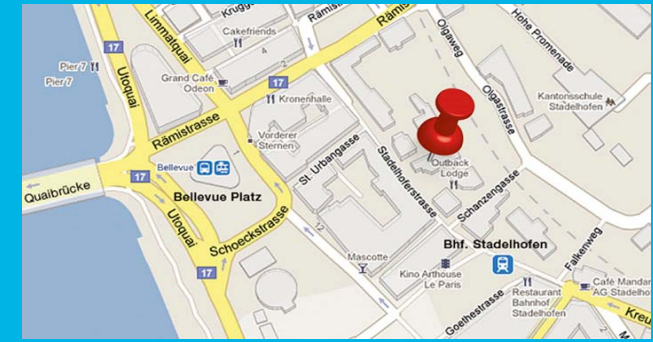
20, rue du Marché

1204 **Genève**

Tél. +41 (0)22 818 45 00

Fax +41 (0)22 818 45 01

geneve@eversheds.ch



Eversheds AG

Stadelhoferstrasse 22

8001 **Zürich**

Tel. +41 (0)44 204 90 90

Fax +41 (0)44 204 90 91

zuerich@eversheds.ch